

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Amtlicher Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung „**Holzgattern-Schauberg**“ mit **Brunnen 1, 2 und Quelle IV, Holzgattern sowie Quelle 1, Schauberg**“ für die öffentliche Wasserversorgung der **Gemeinde Sonnen** im Landkreis Passau;

Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.2/2015-1;

Antrag der Gemeinde Sonnen auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Wassergewinnungsgebiet **Holzgattern - Schauberg** aus den Brunnen 1 und 2, der Quelle IV Holzgattern und der Quelle 1 Schauberg auf dem Grundstücken, Flurstücks-Nr. 652 und 986/2, Gemarkung Oberneureuth, Gemeinde Sonnen, Landkreis Passau;

Antragssteller: Gemeinde Sonnen, Schulstraße 2, 94164 Sonnen;

Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.2/2015 - 1

Bekanntmachung des Erörterungstermins (Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG)

1. Vorhaben

a) Das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- führt das förmliche Festsetzungsverfahren **zum amtlichen Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung „Holzgattern-Schauberg“ mit Brunnen 1, 2 und Quelle IV, Holzgattern sowie Quelle 1, Schauberg**“ für die öffentliche Wasserversorgung der **Gemeinde Sonnen** (Wasserschutzgebietsverordnung „**Holzgattern-Schauberg**“) gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 32, Art. 63 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG durch;

Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.2/2015-1

b) Gleichzeitig wird das **förmliche Antragsverfahren** für die beantragte Grundwassernutzung (Erlaubisantrag) der Gemeinde Sonnen auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Wassergewinnungsgebiet **Holzgattern - Schauberg** aus den Brunnen 1 und 2, der Quelle IV Holzgattern und der Quelle 1 Schauberg auf dem Grundstücken, Flurstücks-Nr. 652 und 986/2, Gemarkung Oberneureuth, Gemeinde Sonnen, Landkreis Passau zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung durchgeführt (§ 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Art. 69 Satz 2, Art. 73 BayVwVfG);

Antragssteller: Gemeinde Sonnen, Schulstraße 2, 94164 Sonnen;

Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.2/2015-1

2. Erörterungstermin

In den oben genannten Anhörungsverfahren wurden Einwendungen zum Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung erhoben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Fachbehörden werden beim Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin wird gemäß §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 31 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie nach § 15 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG

**auf Dienstag, den 07. März 2017 ab 9:00 Uhr
im Rathaus der Gemeinde Sonnen (im Sitzungssaal),
Schulstraße 2, 94164 Sonnen
bestimmt.**

3. Hinweise:

- 3.1 Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden und der Träger des Vorhabens teilnehmen.
- 3.2 Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Passau zu geben.
- 3.3 Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- 3.4 Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen.
- 3.5 Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Erörterung beendet.
- 3.6 Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
- 3.7 Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen sind nicht Gegenstand des Erörterungstermins.
- 3.8 Jeder Betroffene hat sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis bzw. Pass auszuweisen.

(Unterschrift mit Datum und Dienstsiegel Gemeinde)

Bekanntmachungsvermerke der Gemeinde bitte anbringen einschließlich einer Bestätigung, dass die nicht ortsansässigen Betroffenen durch Übersendung des Bekanntmachungstextes informiert wurden.

Hinweis nach Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Hinweis: Dieser Bekanntmachungstext wird zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes Passau auf der Internetseite: www.landkreis-passau.de unter Rubrik „Bekanntmachungen“ eingestellt.

Maßgeblich ist aber der Inhalt der Bekanntmachung durch die amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Sonnen